

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Stück, 25.03.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 25. März 1924.) 21. Stück.

Inhalt:

Nr. 53. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. März 1924 zur Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R.-G.-Bl. S. 100).

Nr. 53.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R.-G.-Bl. S. 100).

Oldenburg, den 22. März 1924.

Das Staatsministerium verordnet für den Freistaat Oldenburg auf Grund des § 31 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R.-G.-Bl. S. 100) was folgt:

§ 1.

Bezirksfürsorgeverbände sind:

1. für die Fürsorgeaufgaben nach § 1 Abs. 1 Ziffer a—f der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R.-G.-Bl. S. 100) (im folgenden Reichsverordnung genannt), sowie
2. für die Unterbringung von Idioten und Blinden in Anstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung und Er-

ziehung und von Krüppeln zum Zwecke ihrer orthopädisch-chirurgischen Behandlung sowie ihrer Ausbildung und Erziehung

im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, im Landesteil Lübeck der Landesverband und im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien und Stadtbürgermeistereien. Landesfürsorgeverband ist insoweit im Landesteil Oldenburg der Landesteil, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband.

Für das Gebiet der Armenfürsorge sind Bezirksfürsorgeverbände in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck die Gemeinden, im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien und Stadtbürgermeistereien, Landesfürsorgeverbände im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, in den Landesteilen Birkenfeld und Lübeck der Landesverband.

§ 2.

Die Aufgaben der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände werden von den nach der Gemeindeordnung für die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeverbände) bestellten Vorständen als Fürsorgebehörden und, soweit der Landesteil Oldenburg Landesfürsorgeverband ist, vom Ministerium der sozialen Fürsorge durchgeführt.

Die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden und Gemeindeverbände als Fürsorgeverbände regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 3.

Soweit in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, sind die aus der Reichsverordnung sich ergebenden öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben hinsichtlich der Personen, für die ein Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet ist, endgültig von diesem, sonst von dem Landesfürsorgeverband zu erfüllen.

§ 4.

Die Landesfürsorgeverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Bezirksfürsorgeverband gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 7 der Reichsverordnung zur vorläufigen Fürsorge verpflichtet ist.

§ 5.

Die Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverbände tragen die Kosten ihres Fürsorgeaufwandes.

Die Gemeinden in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck sind jedoch in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung mit Ausnahme der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene verpflichtet, den Bezirksfürsorgeverbänden fünf Zehntel des Fürsorgeaufwandes für die Fürsorgefälle vorweg zu erstatten, für die die Zuständigkeit der Gemeinde begründet sein würde, falls sie als Bezirksfürsorgeverband bestimmt wäre.

Bei Streitfällen zwischen Bezirksfürsorgeverband und Gemeinde über diese Verpflichtung einer Gemeinde entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge endgültig.

Die Landesfürsorgeverbände nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung haben ihren Bezirksfürsorgeverbänden die Aufwendungen für Taubstumme, Idioten, Blinde und Geistesfranke zu erstatten.

§ 6.

Die Durchführung der den Amtsverbänden und dem Landesverband Lübeck als Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben mit Ausnahme der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, insbesondere die Entgegennahme von Anträgen, die Entscheidung über die Anträge und die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen kann durch Beschluß des Amtsvorstandes (Landesvorstandes) den Gemeinden des Amtsverbandes (Landesverbandes) ganz

oder teilweise übertragen werden. Die Verteilung der Kostentragung wird dadurch nicht geändert. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich. Vor der Übertragung soll im Landesteil Oldenburg der Wohlfahrtsausschuß oder ein Unterausschuß desselben, im Landesteil Lübeck das nach dem Gesetz vom 25. März 1922, betreffend die Bildung von Wohlfahrtsämtern und Pflegeausschüssen, gebildete Wohlfahrtsamt gehört werden.

Wird die Durchführung von Fürsorgeaufgaben den Gemeinden übertragen, so hat sie durch die nach der Gemeindeordnung bestimmten Organe zu erfolgen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Ein Anspruch auf Erstattung der Verwaltungskosten steht ihnen nicht zu.

§ 7.

Die Fürsorge wird in der Regel nur auf Antrag gewährt. Die Fürsorgebehörden sollen jedoch in geeigneten Fällen auch ohne Antrag eingreifen und vor allem Hilfsbedürftige, die aus Unkenntnis oder Scheu vor der Fürsorge keinen Antrag gestellt haben, zur Stellung von Anträgen veranlassen.

Ein Anspruch auf die Fürsorge kann von den Hilfsbedürftigen gegen einen Fürsorgeverband nicht im Rechtswege, sondern nur im Wege des Einspruchs und der Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden.

§ 8.

Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung der Fürsorge durch den Bezirksfürsorgeverband kann im Landesteil Oldenburg auch der Vorsitzende des Amtsvorstandes und in den Städten I. Klasse der Bürgermeister, im Landesteil Lübeck der Vorsitzende des Landesvorstandes treffen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksfürsorgeverbandes oder der nach § 6 dieser Verordnung an seine Stelle tretenden Gemeinde steht dem Fürsorgesuchenden zunächst der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Über den Einspruch entscheidet die Fürsorgebehörde des Bezirksfürsorgeverbandes. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so steht dem Fürsorgesuchenden binnen einer Woche die Beschwerde zu. Auf das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des Ministeriums des Innern das Ministerium der sozialen Fürsorge tritt.

Für die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 187) mit der Änderung maßgebend, daß die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle endgültig ist.

§ 9.

Vor einer Entscheidung im Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 2 dieser Verordnung, mit Ausnahme der weiteren Beschwerde, ist im Landesteil Oldenburg ein Unterausschuß des Pflegeausschusses (Wohlfahrtsausschuß) des Bezirksfürsorgeverbandes zu hören. In diesem Ausschuß müssen außer bei Fällen nach § 1 Abs. 1 Ziffer e der Reichsverordnung Personen aus den Kreisen der im Einzelfalle Fürsorgeberechtigten vertreten sein. Sind solche Personen nicht in den Ausschuß gewählt, so ist der Ausschuß (Unterausschuß) berechtigt, sich insoweit zu ergänzen.

Im Landesteil Lübeck sind in gleicher Weise die nach dem Gesetz vom 25. März 1922, betreffend die Bildung von Wohlfahrtsämtern und von Pflegeausschüssen, errichteten Organe zu hören.

Im Landesteil Birkenfeld hat die Heranziehung von Personen aus den Kreisen der Fürsorgeberechtigten entsprechend zu erfolgen.

§ 10.

Die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle und der Fürsorgestellen nach der Verordnung über die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vom 8. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 187) werden den nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gebildeten Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden übertragen.

Die nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (R.-G.-Bl. S. 57) den Hauptfürsorgestellen übertragenen Aufgaben werden von den nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gebildeten Landesfürsorgeverbänden als Hauptfürsorgestelle ausgeführt.

§ 11.

Die bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen über die Armenfürsorge, insbesondere über die Armenkommission, bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit den Bestimmungen der Reichsverordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in Widerspruch stehen.

Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge bestimmt im Rahmen des § 6 der Reichsverordnung des Staatsministerium.

§ 12.

Die nach § 12 Abs. 4 der Reichsverordnung dem Freistaat Oldenburg obliegende Fürsorgepflicht ist endgültig von dem Landesfürsorgeverband zu erfüllen, in dessen Gebiet der Hilfsbedürftige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, oder, wenn er innerhalb des Freistaates Oldenburg keinen Wohnsitz hatte, in dessen Gebiet er geboren ist, oder, wenn er außerhalb des Freistaates geboren ist, in dessen Gebiet

sein Vater geboren ist. Ist auch der Vater außerhalb des Freistaates geboren, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, dem der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört. Soweit das Reich die Kosten erstattet, werden sie vom Ministerium der sozialen Fürsorge angefordert und dem endgültig fürsorgepflichtigen Landesfürsorgeverband überwiesen.

§ 13.

Die Bestimmungen der Reichsverordnung finden hinsichtlich der endgültigen Verpflichtung zur Fürsorge auch auf jeden Ausländer Anwendung.

§ 14.

Die Unterbringung nach § 20 der Reichsverordnung erfolgt durch Beschluß des Ministeriums des Innern. Vor Erlaß ist der Pflegeauschuß (Unterausschuß) der Gemeinde des Wohnorts oder des Aufenthaltsortes des Unterzubringenden zu hören, und der Unterzubringende über seine Entschuldigungs- und Verteidigungsgründe zu vernehmen. Auf die Durchführung der Unterbringung finden im übrigen für den Landesteil Oldenburg die Artikel 7 ff des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 14. März 1870, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt in Wechta, und für den Landesteil Lübeck der Artikel 6 ff des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt Wechta, vom 22. Januar 1873 entsprechende Anwendung.

Die Unterbringung darf nicht in einer Strafanstalt erfolgen. Die Kosten der Unterbringung fallen zunächst dem Untergebrachten und dessen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen, bei deren Unvermögen dem Antragsteller zur Last.

§ 15.

Verwaltungsbehörden nach § 23 der Reichsverordnung sind die Ämter, Magistrate der Städte I Klasse und in den

Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen, in deren Bezirk der in Anspruch genommene Unterhalts- oder Ersatzpflichtige seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der Beteiligten durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, der innerhalb 7 Tagen nach der Zustellung sowohl von dem in Anspruch genommenen Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen, wie auch von dem antragenden Fürsorgeverband mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden kann. Über die Beschwerde entscheidet nach Anhörung des Antraggegners die vorgesezte Verwaltungsbehörde im Verwaltungswege endgültig.

Beiden Teilen bleibt die Verfolgung ihres Rechts im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind vorläufig vollstreckbar, bis auf erhobene Beschwerde im Verwaltungswege oder mittels rechtskräftigen gerichtlichen Urteils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Gegebenenfalls hat der Fürsorgeverband den in Anspruch genommenen Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen das bis dahin Geleistete oder das zuviel Geleistete zu erstatten, im Weigerungsfalle ist er hierzu im Verwaltungswege anzuhalten.

§ 16.

Jede einem Hilfsbedürftigen nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr auf Grund der Reichsverordnung gewährte Unterstützung ist als vorschußweise geleistet anzusehen und kann von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband, wenn der Unterstützte nach billigem Ermessen dazu imstande ist, zurückgefordert, auch aus dem Nachlaß der Unterstützten mit einfachen Zinsen ersetzt verlangt werden.

Die Erstattung kann nur im gerichtlichen Wege verfolgt werden.

§ 17.

Bezirksfürsorgeverbände, welche trotz haushälterischer Durchführung der übertragenen Fürsorge durch die Kosten der Fürsorgeaufgaben überlastet sind, haben Anspruch auf Beihilfe seitens des Landesfürsorgeverbandes.

Wird der Anspruch eines Bezirksfürsorgeverbandes auf Beihilfe als begründet nicht anerkannt, so steht auf erhobene Beschwerde die Entscheidung darüber, ob und inwieweit sie zu gewähren ist, dem Staatsministerium zu.

§ 18.

§ 19 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906, erhält folgende Fassung:

Der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegen Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden wegen öffentlich-rechtlicher Fürsorge für Hilfsbedürftige. Die Entscheidung erfolgt:

1. im Landesteil Oldenburg durch das Oberverwaltungsgericht,
2. in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld durch das Verwaltungsgericht zu Cutin und Birkenfeld.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Fürsorgeverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es, vorbehaltlich der Berufung gegen die Entscheidung der Verwaltungsgerichte für die Landesteile an das Oberverwaltungsgericht, endgültig bei der Entscheidung der Verwaltungsgerichte.

Im übrigen findet gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte sowie gegen die im § 56 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erwähnten Anordnungen die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt.

§ 19.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R.=G.=Bl. S. 100) in Kraft.

§ 20.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen.

Oldenburg, den 22. März 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Theilen.